



Satzung

**Initiative Demenzfreundliche Kommune –
Stadt und Landkreis Gießen e.V.**

**Initiative Demenzfreundliche Kommune –
Stadt und Landkreis Gießen e.V.**

Hermann-Rau-Str.13
35398 Gießen

Tel. 0641 / 25425
info@demenzinitiative-giessen.de
www.demenzinitiative-giessen.de

Satzung

Initiative Demenzfreundliche Kommune – Stadt und Landkreis Gießen e.V.

Präambel¹

Die demographische Entwicklung ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Die Zahl der älteren Menschen steigt stetig an und damit die Wahrscheinlichkeit, an Demenz zu erkranken. Demenzen gehören zu den häufigsten und folgenreichsten psychiatrischen Erkrankungen im höheren Alter. Um Betroffene und Angehörige aus der Isolation zu holen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind alle Bürgerinnen und Bürger angesprochen.

Der Verein Initiative Demenzfreundliche Kommune – Stadt und Landkreis Gießen e.V. hat sich das Ziel gesetzt, durch Aufklärungsarbeit das Verständnis von Menschen mit Demenz und deren Angehörige in der breiten Öffentlichkeit zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Demenzfreundliche Kommune – Stadt und Landkreis Gießen e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird an entsprechender Stelle auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Menschen mit Demenz in ihrem sozialen Umfeld. Ziel ist die Mitgestaltung der Demenzfreundlichen Kommune (Stadt Gießen und Landkreis Gießen).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
 - Öffentliche Veranstaltungen
 - Aktionstage
 - Informationsforen
 - Ermutigung zu bürgerschaftlichem Engagement
 - Zusammenführung von Betroffenen und professionell Tätigen mit dem Ziel der Informationsweitergabe
 - Aufzeigen von Lücken in der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Demenz
 - Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen und Vereinen
 - Ansprechen von Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Handel, Verkehr, Kirchen, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, freier Wohlfahrtspflege sowie gemeinnützigen Institutionen und Organisationen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Aufwendungen pauschalen Ersatz, maximal bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages/Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG jährlich.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Wegfalls des angestrebten Zwecks oder im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe Gießen e.V., Grüninger Weg 26, 35415 Pohlheim. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der Initiative Demenzfreundliche Kommune – Stadt

und Landkreis Gießen e.V. zweckgebunden zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Organisation und Vereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, Beruf und die Anschrift des Antragstellenden enthalten.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - d. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen, auch Zweckänderungen, und die Vereinsauflösung
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich – postalisch oder per e.-Mail – gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Der Vorstand hat in dieser Versammlung einen Jahres- und Kassenbericht vorzulegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Die Ergänzungen werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom §5 Nr. 3 der Satzung dem Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt.

Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe, zu erfolgen.

6. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Für die Wahl des Vorstandes und die Entscheidung über einen Antrag auf Abberufung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der Versammlung zu genehmigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen und nimmt für ihn am Rechtsverkehr teil. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretender Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - bis zu fünf Beisitzer
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraumes bis zur nächstmöglichen Neuwahl im Amt.
5. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse/ bzw. einen Beirat für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit aber mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Über diese Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte Lebenshilfe Gießen e.V., Grüninger Weg 26, 35415 Pohlheim. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Als Liquidatoren können die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Übergangsbestimmung

Sofern das Amtsgericht (Eintragung ins Vereinsregister) oder das Finanzamt (Anerkennung der Gemeinnützigkeit) aus rechtlichen Gründen Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Vorstehende Satzung wurde am 23.03.2009 beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 05.02.2013 geändert und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2023 geändert.